



11. Leistungsnachweis

11.1 Hinweise zur Prüfung

1. Zweck der Prüfung

- Nach dem Musterausbildungsplan der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist eine Prüfung (Leistungsnachweis) durchzuführen
- Diese Prüfung hat folgenden Zweck
 - Anreiz für den Teilnehmer, sich mit dem dargebotenen Lernstoff auseinanderzusetzen und zu lernen
 - Selbstkontrolle für den Teilnehmer, ob er den Lernstoff richtig aufgenommen hat oder ggf. noch Lücken zu schließen sind
 - Kontrolle für die Ausbilder, ob sie den erforderlichen Stoff richtig vermittelt haben und die vorgegebenen Lernziele erreicht wurden
 - Der Nachweis, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde, ist auch für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich
- Bei aufmerksamer Mitarbeit im Unterricht und bei aktiver Beteiligung an der praktischen Ausbildung dürfte niemand Schwierigkeiten mit der Prüfung am Ende eines Lehrgangs haben
- Die Prüfungsaufgaben stellen nur Anforderungen, die auf der Grundlage der vorangegangenen Ausbildung beherrscht werden können. Sie sind nicht darauf ausgerichtet, auswendig zu lernendes unnötiges Einzelwissen abzufragen (z. B. In welcher DIN ist die A-Festkupplung beschrieben?). Sie orientieren sich an den Lernzielen des Lehrgangs und stellen das für den Dienst in der Feuerwehr wirklich wichtige Fachwissen in den Vordergrund (z. B. Wie groß ist der Nennförderstrom einer FPN 10-1000?)

2. Durchführung der Prüfung

2.1 Umfang

- Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Beantworten eines Fragebogens)

2.2 Voraussetzungen für die Zulassung

Der Teilnehmer muss

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Die Modulare Truppausbildung bestanden haben
- Alle Themen der Ausbildung Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge abgeschlossen haben



3. Schriftliche Prüfung

- Im Ausbilderleitfaden sind in [MA 11.2](#) vier verschiedene Fragebögen zur Durchführung der schriftlichen Prüfung enthalten, von denen einer zu beantworten ist
- Jede Frage hat vorgegebene Antwortmöglichkeiten
- Nur eine Antwort ist richtig
- Der Teilnehmer kennzeichnet die von ihm für richtig erachtete Antwort auf dem Antwortbogen nach dem [Muster in MA 11.2 - LN](#)
- Für jede richtig angekreuzte Antwort wird ein Punkt gegeben
- Werden bei einer Frage sowohl richtige als auch falsche Antworten angekreuzt, wird die Frage mit 0 Punkten bewertet
- Je Fragebogen sind 50 Punkte erreichbar
- Die Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Merkblätter, eigene Notizen) ist nicht zulässig

4. Praktische Prüfung

- Eine gesonderte praktische Prüfung findet nicht statt. Die Teilnehmer werden während der praktischen Ausbildung laufend beurteilt

5. Prüfer

- Jede Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen
- Der KBR/SBR oder ein von ihm Beauftragter benennt die Prüfer
- Der Prüfer 1 muss den Lehrgang „Fachteil für Ausbilder für Maschinisten“ an einer Staatlichen Feuerweherschule mit Erfolg abgeschlossen haben
- Als Prüfer 2 ist ein besonderer Führungsdienstgrad vorzusehen

6. Prüfungsergebnis

- Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht wurden
- Das Prüfungsergebnis ist den Teilnehmern unmittelbar nach Abschluss der Prüfung bekanntzugeben
- Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden
- In den Personalunterlagen und im Feuerwehrdienstbuch ist die bestandene Prüfung zu vermerken

7. Zeugnis

- Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis
- Dieses Zeugnis dient auch als Nachweis bei weitergehenden Ausbildungslehrgängen
- Muster für das [Zeugnis](#) sind in [MA 11.3](#) enthalten